

## NIEDERSCHRIFT

### über die 28. Sitzung des Kreisausschusses

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Donnerstag, 27.04.2023
<b>Sitzungsbeginn:</b>	10:08 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	11:37 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Sitzungszimmer des Landratsamtes Günzburg (Zi.-Nr. 2.66, 2. Stock), An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg

---

#### Anwesende

##### Vorsitz

Herr Dr. Hans Reichhart  
Landrat

##### Mitglieder

Frau Ruth Abmayr	Vertretung für: Herrn Hubert Fischer
Herr Stefan Baisch	
Herr Herbert Blaschke	ab TOP 2 (10.10 Uhr)
Herr Josef Brandner	
Herr Friedrich Holzwarth	Vertretung für: Herrn Gerd Mannes
Herr Harald Lenz	
Herr Gerd Olbrich	
Herr Georg Schwarz	
Herr Kurt Schweizer	
Herr Robert Strobel	
Frau Gabriele Wohlföhler	

##### Amtsangehörige

Herr Gernot Korz  
Abteilung Z (Finanzen, Personal und IT)

Herr Christoph Langer  
Abteilung 3 ( Öffentliche Sicherheit und Gesundheit)

Herr Simon Paintner-Frei  
Stabsstelle Presse, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Frau Belinda Quenzer  
Abteilung 2 (Kommunales und Soziales)

Herr Fabian Ruf  
Fachbereich Z1 (Finanzen)

Frau Evelyn Schreyer  
Fachbereich 31 (Mobilität)

### **Sonstige Teilnehmer**

Herr Lukas Tretbar  
Fa. Kling Consult, Krumbach

zu TOP 2

### **Presse**

Herr Jörg Sigmund  
Günzburger Zeitung

### **Protokollführung**

Frau Elisabeth Dirr  
Verwaltungsangestellte

### **Abwesende**

#### **Mitglieder**

Frau Stephanie Denzler

entschuldigt

Herr Hubert Fischer

entschuldigt

Herr Gerd Mannes

entschuldigt

## **T a g e s o r d n u n g:**

### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Kreisstraße GZ 6;  
Neubau eines Geh- und Radweges zwischen Waldstetten und Hausen
3. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV);  
Einführung des Deutschlandtickets im Landkreis Günzburg und Erlass einer allgemeinen Vorschrift
4. Vollzug des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) und der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV);  
Auswirkungen des Deutschlandtickets auf die Schülerbeförderung
5. Bekanntgabe des konsolidierten Jahresabschlusses 2019 des Landkreises Günzburg -  
Vorlage der bedeutendsten Eckdaten
6. Kreditaufnahmen für den Landkreis Günzburg in Höhe von bis zu 12 Mio. Euro - Er-  
mächtigung des Landrats
7. Bargeldloser Zahlungsverkehr - Testlauf
- 7.1. Europaweite Ausschreibung von Strom- und Gaslieferungen
8. Sonstiges

## **Protokoll:**

### Öffentlicher Teil:

---

#### **zu 1 Eröffnung der Sitzung**

---

Der Vorsitzende eröffnet die 28. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Günzburg und begrüßt die Anwesenden.

Die Mitglieder des Kreisausschusses wurden form- und fristgerecht geladen. Nachdem zu Beginn der Sitzung 11 von 13 Mitgliedern anwesend sind, ist der Kreisausschuss beschlussfähig. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

---

#### **zu 2 Kreisstraße GZ 6; Neubau eines Geh- und Radweges zwischen Waldstetten und Hausen**

---

##### **Sachverhalt:**

Der Markt Waldstetten und die Gemeinde Ellzee beabsichtigen, im Jahr 2023 einen Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße GZ 6 zwischen Waldstetten und Hausen zu bauen. Die Gesamtkosten werden auf ca. 1.050.000 € geschätzt.

Die Gesamtlänge des Geh- und Radweges beträgt 1,3 km. Der Radweg verläuft nicht unmittelbar entlang der Kreisstraße GZ 6, sondern wird im überwiegenden Teil mit einem Abstand von einer Gewanne (ein Grundstück) westlich der Kreisstraße geführt. Dies erfolgt aus dem Hintergrund, dass der bestehende Feldweg ausgebaut wird, sodass kein Grunderwerb benötigt und kein unnützer Flächenverbrauch erfolgt.

Der Landkreis Günzburg hat sich beim Bau von Geh- und Radwegen entlang von Kreisstraßen in der Vergangenheit an dem nach Abzug der staatlichen Förderung verbleibenden Eigenanteil der Gemeinden zur Hälfte beteiligt, die nicht zuwendungsfähigen Planungs- und Bauleitungskosten wurden durch den Landkreis in voller Höhe getragen. Die Beteiligung des Landkreises Günzburg beschränkt sich auf den Bau eines 2,50 m breiten Geh- und Radweges. Die für die Anlage eines kombinierten Wirtschafts-, Geh- und Radweges erforderliche Mehrbreite ist vollständig von den Gemeinden zu tragen. Eine Abstandsregelung zwischen der Straße und dem Geh- und Radweg legt der Beschluss des Kreisausschusses vom 29. März 2012 nicht fest. Da der Geh- und Radweg zwischen Waldstetten und Hausen nicht unmittelbar an der Kreisstraße verläuft, wird ein Bezugsfall für die Förderung durch den Landkreis geschaffen.

Bei einer staatlichen Förderung mit einem Fördersatz von 70 % ergibt sich eine Kostenbeteiligung des Landkreises in Höhe von

- ca. 110.000 € für den gesamten Geh- und Radweg (Beschlussvorschlag Alternative 1) oder
- ca. 50.000 € für den Abschnitt, der mit dem Abstand von einer Gewanne entlang der Kreisstraße geführt wird (Beschlussvorschlag Alternative 2).

Im Investitionsprogramm des Landkreises ist die Maßnahme bisher nicht enthalten. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushalt 2024 einzuplanen.

Herr Tretbar, Ingenieurbüro Kling Consult, stellt die Planung in der Sitzung vor. Er teilt mit, dass in der Vorplanung drei Varianten erarbeitet und überprüft wurden. Letztlich hat man sich für die Variante 1, die abseits der Kreisstraße verläuft, entschieden. Zur Begründung führt er an, dass hier kein Grunderwerb notwendig ist und damit kein unnützer Landverbrauch, bestehende Feldwege werden herangezogen. Der Ausbau erfolgt über eine Breite von 3,5 m inkl. je 25 cm Bankett. Insgesamt ist diese Variante die wirtschaftlichste, die beiden anderen Varianten wären deutlich teurer gekommen. Für den Landkreis ergeben sich hier unter'm Strich Kosten von etwa 109.000 €. Der Baubeginn der Maßnahme dürfte frühes-

tens ab August 2023 erfolgen und soll rechtzeitig, wenn die Radsaison in 2023 beginnt, abgeschlossen sein. Zudem wurde entschieden, ein größeres Baufenster zu wählen, um dadurch wirtschaftlichere Preise zu erzielen.

#### **Beschluss:**

Der Kreisausschuss beschließt, den Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße GZ 6 zwischen Waldstetten und Hausen nicht zu bauen.

Bei Verwirklichung durch den Markt Waldstetten und die Gemeinde Ellzee ist der Landkreis Günzburg bereit, sich an den Baukosten gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom 29. März 2012 für den gesamten Geh- und Radweg finanziell zu beteiligen.

Der Kreisausschuss stimmt der vorgestellten Planung des Geh- und Radweges zu.

Herr Landrat Dr. Reichhart wird ermächtigt, die erforderlichen Vereinbarungen abzuschließen.

Im Haushalt 2024 werden die entsprechenden Mittel eingeplant bzw. zur Verfügung gestellt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

---

### **zu 3      Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV); Einführung des Deutschlandtickets im Landkreis Günzburg und Erlass einer allgemeinen Vorschrift**

---

#### **Sachverhalt:**

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Startpreis von 49 Euro pro Monat einzuführen. Das Deutschlandticket soll zum 1. Mai 2023 in einem monatlich kündbaren Abonnement starten. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Daneben soll mit dem von Bund und Ländern noch zu erarbeitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt werden.

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Für bedarfsorientierte und flexible Angebote können Zuschläge erhoben werden, welche durch die örtlichen Tarifbestimmungen geregelt werden.

Bei der Umsetzung des Deutschlandtickets stellen Bund und Länder ab 2023 jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung (vgl. Neuntes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes). Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Verkehrsunternehmen im Einführungsjahr 2023 entstehen, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Auch in den Folgejahren wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird.

Auf dieser Grundlage haben Bund und Länder im Rahmen der *Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln* vom 20. März 2023 Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien regeln die Ausreichung dieser Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs. Die Muster-Richtlinien sind von den Ländern jeweils noch auf die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und umzusetzen. Im Freistaat Bayern wird dies im Rahmen

einer gesonderten Richtlinie erfolgen, welche voraussichtlich Mitte des Jahres 2023 veröffentlicht wird. Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien 2023 sind verbindlich und bundesweit einheitlich umzusetzen.

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf Basis der bundesgesetzlichen Vorgabe zur Anwendung des Deutschlandtickets (vgl. Neuntes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes) und den vorgenannten Richtlinien den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets gegenüber den Verkehrsunternehmen des SPNV und des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Der Landkreis Günzburg ist Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr und zugleich zuständige Behörde im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (Art. 8 BayÖPNVG).

Um eine rechtzeitige Umsetzung des Deutschlandtickets zum 1. Mai 2023 sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, ist durch den Landkreis Günzburg im allgemeinen ÖPNV für sein Zuständigkeitsgebiet eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu erlassen.

Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Günzburg tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Muster-Richtlinien 2023. Hierdurch werden die Vorgaben des Regionalisierungsgesetzes bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Günzburg umgesetzt.

Da ein rückwirkender Erlass einer allgemeinen Vorschrift nicht zulässig ist, wird vonseiten der Kreisverwaltung aufgrund der zeitlichen Rahmenbedingungen die Umsetzung in Form einer Allgemeinverfügung befürwortet. Aufgrund der unklaren Entwicklungsperspektive des Deutschlandtickets, insbesondere was die auskömmliche Finanzierung in den Folgejahren betrifft, soll die Gültigkeit der allgemeinen Vorschrift zunächst bis zum 31. Dezember 2023 befristet werden.

Solange und soweit der vollständige finanzielle Ausgleich durch Bund und Freistaat Bayern sichergestellt ist, entstehen für den Landkreis Günzburg durch den Erlass der allgemeinen Vorschrift zur Einführung des Deutschlandtickets im Ergebnis keine Mehraufwendungen. Sollten die Mittel jedoch nicht rechtzeitig (vgl. Ziffer 6.1 der allgemeinen Vorschrift) zur Verfügung stehen, muss der Landkreis in Vorleistung gehen, um die Aufrechterhaltung des Betriebs im ÖPNV nicht zu gefährden. Über die Höhe der zu leistenden Abschlagszahlungen als ggf. erforderliche temporäre Zwischenfinanzierung wird der Kreisausschuss mit einer Tischvorlage informiert, da die Prognoserechnungen durch die Verkehrsunternehmen noch bis zum 17. April 2023 in das Online-Portal einzustellen sind.

Bei der Erstellung dieser allgemeinen Vorschrift wurde das Muster des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 22. März 2023 verwendet. Dieses wurde allen Aufgabenträgern im Freistaat Bayern zur Unterstützung bei der Umsetzung des Deutschlandtickets zur Verfügung gestellt. Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat darauf hingewiesen, dass hiermit in Bezug auf die Ermittlung der Ausgleichsleistungen die zwischen Bund und den Ländern abgestimmten Vorgaben der Muster-Richtlinien 2023 umgesetzt werden, ohne die (Beihilfen-)Rechtskonformität und Sachgerechtigkeit dieser Vorgaben zu prüfen.

Den Mitgliedern des Kreisausschusses wurde eine ergänzende Tischvorlage mit nachfolgendem Inhalt zur Verfügung gestellt:

„Solange und soweit der vollständige finanzielle Ausgleich durch Bund und Freistaat Bayern

sichergestellt ist, entstehen für den Landkreis Günzburg durch den Erlass der allgemeinen Vorschrift zur Einführung des Deutschlandtickets im Ergebnis keine Mehraufwendungen. Sollten die Mittel jedoch nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, muss der Landkreis in Vorleistung gehen, um die Aufrechterhaltung des Betriebs im ÖPNV nicht zu gefährden.

Nach Nr. 6.1 der allgemeinen Vorschrift zur Einführung des Deutschlandtickets gewährt der Landkreis Günzburg den Verkehrsunternehmen im Jahr 2023 zum 30. April 2023 Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 90 % der prognostizierten Mindereinnahmen der Monate Mai bis August 2023 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets auf Grundlage einer Prognoseberechnung zu erwartenden Mindereinnahmen für das Kalenderjahr (abzurechnendes Jahr).

Die Prognoserechnungen wurden durch die Verkehrsunternehmen zwischenzeitlich in das Online-Portal eingestellt.

Die Höhe der zu leistenden Abschlagszahlungen als ggf. erforderliche temporäre Zwischenfinanzierung zum 30. April 2023 durch den Landkreis Günzburg belaufen sich voraussichtlich auf insgesamt 784.794,60 Euro (90 % der prognostizierten Mindereinnahmen der Monate Mai bis August 2023 i.H.v. 871.994,00 Euro). Die Bewilligung durch die Regierung von Schwaben ist bislang noch ausstehend.

Eine nachträgliche Beantragung für die erste Abschlagsperiode ist noch bis zum 28. April 2023 möglich, die Auszahlung der Abschläge erfolgt dann zu einem späteren Zeitpunkt.

Eine weitere Abschlagszahlung von 90 % der prognostizierten Mindereinnahmen der Monate September bis Dezember 2023 wird den Verkehrsunternehmen zum 15. August 2023 gewährt. Das Verfahren zur Beantragung der Ausgleichsleistungen für die zweite Abschlagsperiode erfolgt im August auf Basis von Ist-Werten der Monate Mai, Juni und Juli 2023. Die Höhe der prognostizierten Mindereinnahmen der Monate September bis Dezember 2023 liegen aus diesem Grund noch nicht vor.“

Kreisrat Olbrich hält es für unstrittig, diese Allgemeinverfügung zu erlassen. Wenn man sich das Verkehrsrecht und das ÖPNV-Recht anschaut, ist es aller Anstrengungen wert, in diesen Dschungel eine Schneise zu schlagen und einen einheitlichen Tarif mit einem einheitlichen Ticket zu bekommen.

Kreisrat Brandner sieht mit dem Deutschlandticket - ähnlich wie beim 9 €-Ticket - einen erneuten Eingriff des Staates in den Markt, der sicherlich aus verschiedenen Erwägungen geprägt und in der Summe auch positiv zu sehen ist. Er weist aber darauf hin, dass damit große Herausforderungen verbunden und in der Umsetzung durchaus verschiedene Hürden zu bewältigen sind. So wird das Deutschland-Ticket ab 2024 ausschließlich in digitaler Form verfügbar sein. Jeder, der dieses Abonnement abschließt, z. B. der Landkreis, der als Kostenträger des Schulweges bei den Verkehrsunternehmen seine Tickets bestellt, benötigt eine persönliche E-Mail-Adresse des Nutzers. Ihm ist bekannt, dass von Seiten der Verwaltung ein guter Teil der E-Mail-Adressen auch schon eingesammelt werden konnte, aber noch nicht alle.

Aus Sicht der Verkehrsunternehmen ist hinzuzufügen, dass die eigentlichen Voraussetzungen noch gar nicht geschaffen sind. Es wurde zwar ein Tarif in die Welt gesetzt, was aber noch fehlt, ist ein Instrument, um die zurückgelegten Personenkilometer pro Verkehrsmittel zu erfassen. Was aktuell angestrebt wird ist ein System, ein digitales Gerät, das dies entsprechend misst, damit die vielen Einnahmen, die in diesem milliardenschweren Topf drin sind, auch sachgerecht aufgeteilt werden können. Er bezeichnet dies als extrem spannende Aufgabenstellung.

Der Landkreis hat zudem das Glück, dass er vor etwa fünf Jahren einen Beschluss gefasst hat, eine E-Ticketing-Gesellschaft zu unterstützen. Durch die "Schwabenbund-Services", an der der Verkehrsverbund Mittelschwaben beteiligt ist, ist die Region führend in der ganzen Zusammenarbeit zwischen Schulwegkostenträger und technischer Abwicklung. Auf dieser

Plattform war es dann auch möglich, das Ganze zeitgerecht zum 1. Mai 2023 umzusetzen. Insofern war es auch wichtig, alle Verkehrsunternehmen dazu zu motivieren, diesen Weg mitzugehen.

Er erinnert daran, dass der Landkreis hierfür schon einen Betrag im Haushalt eingeplant hat. Am Anfang war er noch etwas skeptisch, weil die Finanzierungsvoraussetzungen von Bund und Land noch fehlten, diesbezüglich wurden im Hintergrund aber - hierfür ein Dank an die Verwaltung - sehr viele Aktivitäten entfaltet, damit das Ganze schnell und zügig umgesetzt wird. Diese allgemeine Vorschrift hat ja zur Folge, dass der Landkreis in einem gewissen Umfang auch das Erlösrisiko für die Verkehrsunternehmen mit abdeckt. Letztlich muss man hier aufpassen, dass der Landkreis durch diese "vom Bund verordnete Radikalkur für den ÖPNV" am Ende nicht in die Situation kommt, dass er eigenes Geld dafür aufwenden muss. Dies gilt es zu beobachten.

Insgesamt ist es für den ÖPNV aber ein riesiger Schritt nach vorne und er hofft natürlich, dass alle Nutzer den Digitalisierungsweg auch mitgehen, denn nur so kommt das Ganze zum Laufen und erzielt die Wirkung, die es erzielen soll.

Aus Sicht von Kreisrat Baisch verändert sich die Mobilität aktuell ganz stark. Für den überörtlichen Verkehr ist der ÖPNV hier sicher eine ganz wichtige Brücke, die gebraucht wird. Auch bei den Verbindungen sieht er den Landkreis ganz gut aufgestellt. Der ÖPNV krankt seiner Ansicht nach meistens in den Bereichen Attraktivität und Preis. Dieses Ticket ist für ihn eine wirkliche Attraktivitätssteigerung, der bisher vorhandene Tarif-Dschungel fällt damit glücklicherweise weg.

Im Hinblick auf den nächsten Tagesordnungspunkt ergänzt er, dass er es gut findet, bei der jungen Generation anzusetzen und die Schüler, die auf die Schülerbeförderung angewiesen sind, dadurch einen Mehrwert haben.

Wichtig für ihn wäre es auch, die Bevölkerung darauf hinzuweisen bzw. aufzufordern, das Ticket beim örtlichen Verkehrsverbund zu kaufen, damit das Geld in der Region bleibt.

Kreisrat Strobel spricht sich ebenfalls für dieses Ticket aus; der Landkreis muss "auf diesen Zug aufsteigen".

Kreisrat Holzwarth teilt mit, dass seine Fraktion dies ebenfalls für gut befindet. Nachdem hier allerdings unheimlich viele Daten ausgetauscht werden, sollte man aufpassen, dass die Datenschutzverordnung noch halbwegs eingehalten wird; die Menschen werden sonst langsam aber sicher zum "gläsernen Bürger", es ist immer nachverfolgbar, wo sich jemand aufhält. Insofern sollte auf die Datensicherheit hingewiesen werden.

Kreisrat Brandner weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es entsprechende datenschutzrechtliche Regelungen gibt und jeder abverlangen kann, welche Daten über ihn gespeichert werden und wie lange.

Kreisrat Olbrich geht davon aus, dass die Regelung, das Deutschland-Ticket ab 2024 nur noch digital zu bekommen, für bestimmte Bevölkerungsgruppen ein Problem sein wird. Zumindest hört er dies aus Diskussionen vor allem im Seniorenbereich, wo die Affinität zu digitalen Geräten nicht überall so verbreitet ist. Durch praktische Unmöglichkeit die Nutzung des ÖPNV für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen, hält er aber für schwierig. Er hofft deshalb, dass im Zuge der Erfahrungen, die in den ersten Monaten gesammelt werden, gewisse Nachjustierungen stattfinden werden. Dies ist jedoch Aufgabe des Bundes, der Landkreis hat hier keinen Einfluss darauf. Sein Plädoyer wäre hier, die Möglichkeit der Chipkarte auch noch länger zuzulassen.

Kreisrat Brandner berichtet hierzu, dass seit gestern ein Papier einer bundesweiten Expertengruppe vorliegt, in dem im Grunde zwei Arten präferiert werden (Handy-Ticket mit Barcode oder Account-Base-Ticketing-System).

Weiter erläutert er, dass das Thema Chipkarte immens hohe Kosten verursachen würde.

Wenn der Landkreis eine Zugangs- und Kontrollinfrastruktur für Chipkarten einrichten wollte, würde er vor einer Investition von ungefähr zwei Millionen Euro stehen.

Auf Nachfrage teilt er mit, dass es eine Chipkarte wohl weder aktuell geben wird noch diese



mittelfristig überhaupt eine Chance hat.

Der Vorsitzende ergänzt, dass dieses Thema nicht nur im Bereich der Senioren, sondern auch bei kleineren (Grundschul-)Kindern spannend werden dürfte.

Nachdem im Bereich Mobilität derzeit sehr viel passiert und keiner weiß, was in zwei oder drei Jahren sein wird, sollte das Ticket jetzt erst einmal eingeführt und dann geschaut werden, wie sich das Ganze entwickelt.

#### **Beschluss:**

1. Der Kreisausschuss stimmt der Einführung des Deutschlandtickets im Landkreis Günzburg zum 1. Mai 2023 zu, solange und soweit der vollständige finanzielle Ausgleich durch Bund und Freistaat Bayern sichergestellt ist. Aufgrund der unklaren Entwicklungsperspektive wird die Einführung des Deutschlandtickets zunächst bis zum 31. Dezember 2023 befristet.
2. Der in diesem Zuge ggf. erforderlichen außerplanmäßigen Überschreitung des Haushaltsansatzes durch die temporäre Zwischenfinanzierung der Abschlagszahlungen wird zugestimmt.
3. Herr Landrat Dr. Reichhart wird ermächtigt, die allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif in der vorgelegten Form zu erlassen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

---

### **zu 4 Vollzug des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) und der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV); Auswirkungen des Deutschlandtickets auf die Schülerbeförderung**

---

#### **Sachverhalt:**

Durch die Einführung des Deutschlandtickets zum 1. Mai 2023 (vgl. SV/2023/741) ergeben sich auch Auswirkungen auf die Schülerbeförderung durch den Landkreis Günzburg.

#### **Rechtslage nach SchKfrG und SchBefV**

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) und die Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) regeln abschließend den Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulweges. Demnach besteht eine Beförderungspflicht der Aufgabenträger bzw. ein Ersatzanspruch für die Schulwegkosten zur nächstgelegenen öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule der jeweiligen Schulart. Der Landkreis Günzburg ist als Aufgabenträger für die Organisation und Sicherstellung der Schülerbeförderung an öffentliche und staatlich anerkannte private Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), zweistufige Wirtschaftsschulen und drei- bzw. vierstufige Wirtschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sowie bei Vollzeitunterricht an Berufsschulen verantwortlich. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Schülers.

Die Beförderungspflicht wird vorrangig mit dem öffentlichen Personennahverkehr erfüllt (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 SchKfrG). Nach § 2 Abs. 1 SchBefV besteht die Beförderungspflicht zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule. Die nächstgelegene Schule ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SchBefV). Zur Ermittlung des Beförderungsaufwands sind die Tarife von nicht bundesweit gültigen Monatskarten für den betreffenden Personenkreis heranzuziehen, wenn ein verbundweites Jahresticket oder ein bundesweit gültiges Jahres- oder Monatsticket zum Pauschalpreis eingeführt ist (Steuerungswirkung zu einer nächstgelegenen Schule). Dabei kommt es bei der Beurteilung

des geringsten Beförderungsaufwands nicht auf die Entfernung der einzelnen Schulen an, sondern auf die Höhe der tatsächlichen Beförderungskosten, also den jeweils maßgeblichen Tarifen des öffentlichen Personennahverkehrs (Art. 3 Abs. 1 SchKfrG).

Die Kostenfreiheit des Schulweges ist kein verfassungsrechtlicher Anspruch, sondern eine freiwillige Leistung der öffentlichen Hand. Der Freistaat Bayern leistet pauschale Zuweisungen zur Erfüllung der Aufgabe der Schülerbeförderung durch die Aufgabenträger (Art. 4 SchKfrG, Art. 10a BayFAG) in Höhe von ca. 70 % der Kosten der Schülerbeförderung.

Außerhalb der Vorschriften des SchKfrG und der SchBefV steht es den Aufgabenträgern grundsätzlich frei, zusätzliche Leistungen zur Schülerbeförderung auf eigene Kosten zu gewähren. Für die freiwillige Schülerbeförderung gibt es keine staatlichen Zuweisungen, d.h. dass der Landkreis diese Kosten vollständig selbst trägt. Bei seiner Entscheidung hat der Aufgabenträger das öffentliche Interesse an der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung als prägenden Grundsatz des Schülerbeförderungsrechts stets zu berücksichtigen (Art. 2 Abs. 1 Satz 3 SchKfrG).

Die freiwillige Schülerbeförderung kommt derzeit im Landkreis Günzburg nur sehr restriktiv in einzelnen Ausnahmefällen zur Anwendung, wie im Rahmen der

- Geschwisterkinder-Regelung infolge der Öffnung der Dominikus-Zimmermann-Realschule, der Maria-Ward-Realschule und des Maria-Ward-Gymnasiums (Beschluss des Kreistags vom 26. Juli 2017, vgl. SV/2017/880),
- der Beteiligung am Besuch einer in der Wohnsitzgemeinde gelegenen Realschule, sofern die Wohnsitzgemeinde die nachgewiesenen, notwendigen Schülerbeförderungskosten zur Hälfte übernimmt (Beschluss des Kreistags vom 26. Juli 2017, vgl. SV/2017/880, derzeit nur Schüler aus Limbach betreffend) sowie
- den Besuch der landkreiseigenen (nicht nächstgelegenen) Schulen (Realschule Ichenhausen, Realschule Burgau und FOS/BOS Krumbach) von Schülern aus Silheim, Gundremmingen, Leipheim und Riedheim,
- Daneben wurde im Jahr 2012 mit den Mittelschulverbänden Mindeltal sowie Donau-Günz für die Mittleren-Reife-Klassen an Hauptschulen (M-Klassen) eine freiwillige Vereinbarung zur Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung entsprechend der bis zum Schuljahr 2009/2010 geltenden Rechtslage geschlossen (Beschluss des Schul-, Kultur- und Sportausschusses vom 23.11.2010).

### **Auswirkungen des Deutschlandtickets auf die Kostenfreiheit des Schulwegs**

Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulweges haben und die nächstgelegene Schule besuchen, erhalten ab dem 1. Mai 2023 ein Deutschlandticket, sofern dieses das günstigste Ticket ist. Die Kosten für das Deutschlandticket dürfen in diesem Fall bei den Zuweisungen nach Art. 10a BayFAG angesetzt werden.

Die Kreisverwaltung hat sich Ende März an die derzeit ca. 3.850 Schülerinnen und Schüler gewandt, um die E-Mail-Adressen für die Ausstellung des digitalen Deutschlandtickets mitgeteilt zu bekommen.

Die Einsparungen im Bereich der Schülerbeförderung durch die Einführung des Deutschlandtickets belaufen sich für den Zeitraum von Mai bis Dezember 2023 auf ca. 480.000 Euro. Den verminderten Kosten der Schülerbeförderung stehen ebenfalls sinkende Zuwendungen nach Art. 10a BayFAG gegenüber, welche sich jedoch erst ab dem Jahr 2025 auswirken (vgl. § 3 der Verordnung zur Durchführung des Art. 10a BayFAG und Art. 4 des SchKfrG).

### **Kostenübernahme als freiwillige Leistung bei geringeren Beförderungskosten als 49 €**

Für einen generellen Anspruch sämtlicher Schülerinnen und Schüler auf das Deutschlandticket gibt es keine rechtliche Grundlage im SchKfrG bzw. in der SchBefV. Die Kosten für das Deutschlandticket in Fällen mit geringeren Beförderungskosten als 49 Euro könnten jedoch außerhalb der gesetzlichen Regelung im Rahmen einer freiwilligen Leistung durch den Landkreis Günzburg übernommen werden.

Derzeit unterliegen ca. 965 Schülerinnen und Schüler der Kostenfreiheit des Schulweges, bei welchen das Deutschlandticket nicht das günstigste Ticket ist. Es liegt im Ermessen des

Aufgabenträger, für diese Schülerinnen und Schüler anstelle des günstigeren Tickets ein Deutschlandticket zu erwerben. Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist weiterhin, dass die Schülerinnen und Schüler die nächstgelegene Schule besuchen. Da im Rahmen der Zuweisungen nach Art. 10a BayFAG nur das günstigste Ticket berücksichtigt werden kann, können nur die anteiligen Aufwendungen in Höhe des günstigsten Tickets (u.a. Schülermonatskarten der VVM-Zone 2 i.H.v. derzeit 44 Euro) angesetzt werden. Die darüber hinaus gehenden Ausgaben (Differenz zwischen dem günstigsten Ticket und dem Deutschlandticket) sind als freiwillige Leistung durch den Landkreis Günzburg vollständig selbst zu tragen und dürfen bei den Zuweisungen keine Berücksichtigung finden.

Sollte der Landkreis Günzburg den Differenzbetrag als freiwillige Leistung übernehmen, ergeben sich in diesem Zusammenhang im Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis 31. Dezember 2023 außerplanmäßige Ausgaben i.H.v. ca. 42.000 Euro (monatlich ca. 6.000 Euro).

Die Kreisverwaltung hat die Vor- und Nachteile durch die Übernahme des Differenzbetrags als freiwillige Leistung sorgfältig abgewogen.

Positiv hervorzuheben wäre, dass sämtliche Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulweges gleichbehandelt werden würden und diese das Deutschlandticket im Rahmen des Geltungsbereichs auch für Fahrten außerhalb der Schülerbeförderung (z.B. Freizeitfahrten) nutzen könnten. Auch der Stärkung des ÖPNVs im Landkreis Günzburg und den Zielen des Klimaschutzes würde hiermit Rechnung getragen werden. Neben den (wiederkehrenden) Kosten für die freiwillige Leistung ist zu bedenken, dass die Entwicklung des Deutschlandtickets abzuwarten bleibt. Dieses wird zunächst für einen Einführungspreis von 49 Euro monatlich eingeführt, eine künftige Preiserhöhung ist jedoch nicht ausgeschlossen. Daneben erhalten Schülerinnen und Schüler, die vollständig im freigestellten Schülerverkehr befördert werden, kein Deutschlandticket. Innerhalb des Verkehrsverbunds Mittelschwaben haben sich der Landkreis Unterallgäu und die Stadt Memmingen gegen die freiwillige Leistung ausgesprochen.

Kreisrat Olbrich hält den Vorschlag für eine sinnvolle Maßnahme, auch wenn dadurch die Ersparnisse des Landkreises reduziert werden. Man sollte dann aber so ehrlich sein, dass eine Rücknahme des Tickets wohl nicht mehr möglich sein wird, es sei denn, die Bedingungen ändern sich drastisch. Ansonsten muss man davon ausgehen, dass der Landkreis den genannten Betrag + x im Laufe der Jahre im Haushalt zu leisten hat.

Auch Kreisrat Brandner hält dies für eine positive Maßnahme, die zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrs dient. Allerdings führt dieser Eingriff in die Tariflandschaft auch dazu, dass es Diskussionen hinsichtlich der Gerechtigkeitsfrage geben wird, weil etwa 60 % der Schülerinnen und Schüler im Landkreis nicht über ein ÖPNV-Ticket verfügen, weil sie den Schulweg fußläufig bewältigen. Möglicherweise wird dann darüber diskutiert werden, warum der eine den Vorzug eines 49 €-Tickets bekommt bzw. was mit denjenigen im Klassenverbund gemacht wird, die kein Ticket haben. Im Grund öffnet man damit ein Fass, was zu neuen Begehrlichkeiten führt. Dies wird sicherlich noch eine spannende Diskussion geben.

Kreisrat Strobel befürwortet den Vorschlag ebenfalls, auch wenn dadurch etwas an Einsparungsmöglichkeiten verloren geht. Vielleicht wird man nach einem Jahr auch feststellen, dass die Verwaltung dadurch etwas weniger Arbeit hat, was dann ja auch gegengerechnet werden darf.

Für Kreisrat Baisch ist es wichtig, dass für die Schüler, die in der Schülerbeförderung sind, die also jetzt schon vom Landkreis das Ticket bekommen, ein Mehrwert erreicht wird und der Landkreis umgekehrt gleichmäßig einspart. Ihm ist klar, dass man sicherlich nicht alle Ungerechtigkeiten beseitigen kann.

Kreisrat Schwarz fragt nach, wie damit umgegangen wird, wenn sich Eltern ein Handy für ihr Kind vielleicht nicht leisten können oder absolut dagegen sind, dass ihr Kind mit z. B. acht

Jahren schon ein Handy hat.

Herr Langer führt hierzu aus, dass der Landkreis nicht dadurch, dass ein Handy vorausgesetzt wird, den Schüler daran hindern darf, dass er zur Schule fahren kann. Die Schüler, die kein Handy haben, bekommen deshalb vom Landkreis eine Fahrkarte zum Vorzeigen für den Schulweg. Wenn aber das Deutschland-Ticket - im privaten Bereich - genutzt werden möchte, ist entweder ein eigenes Handy oder eines der Eltern notwendig.

Kreisrat Schweizer vermerkt positiv, dass diese verordnete Maßnahme des Bundes dem Landkreis immerhin fast eine halbe Million Euro einspart. Seine Fraktion hätte da vielleicht noch ein bisschen mehr im ÖPNV gesehen. Die vorgeschlagene Vorgehensweise kann zur Steigerung des ÖPNV beitragen und schont den Geldbeutel der Eltern. 60% der Schülerinnen und Schüler gehen hier aber leider leer aus, was seiner Ansicht nach die Debatte über die 2 km-Regelung und die nächstgelegene Schule befeuern wird. Vielleicht sollte man mal darüber nachdenken, ob der Landkreis diese Debatte nicht etwas entfeuern könnte, indem diese Grenzen von Seiten des Landkreises angepasst werden.

Der Vorsitzende geht davon aus, dass der Landkreis mit diesem Thema nicht mehr glücklich werden dürfte, wenn man einmal damit angefangen hat, die Grenzen zu verschieben. Letztlich ist das aber eine Entscheidung des Freistaats.

Aus Sicht von Kreisrat Brandner hat die freie Schulwahl für Schüler und Eltern sicherlich mehr Individualität zur Folge. Wenn man aber das bestehende Regelwerk der nächstgelegenen Schule, basierend auf bestimmten Entfernungsparemtern, verlässt, werden die Kosten massivst explodieren, weil dann die Situation entsteht, dass die bestehenden Beförderungsstränge, die ja stark gebündelt sind, aufgebrochen werden und man Einzelbeförderungen, zum Teil über lange Strecken bekommen wird.

#### **Beschluss:**

Der Kreisausschuss stimmt im Bereich der Schülerbeförderung im Hinblick auf die Einführung des Deutschlandtickets der Gewährung eines Zuschusses als freiwillige Leistung des Landkreises Günzburg in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem günstigsten Ticket des öffentlichen Personennahverkehrs und dem Deutschlandticket zu. Dies setzt voraus, dass für die Schülerinnen und Schüler ein Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulweges durch den Landkreis Günzburg besteht und das Deutschlandticket nicht das günstigste Ticket ist. Die freiwillige Leistung wird zunächst auf den Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis zum 31. Dezember 2023 befristet. Der Landkreis Günzburg erwirbt für die Schülerinnen und Schüler ohne gesonderten Antrag anstelle des günstigsten Tickets unmittelbar ein Deutschlandticket. Der in diesem Zuge erforderlichen außerplanmäßigen Überschreitung des Haushaltsansatzes wird zugestimmt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

---

## **zu 5 Bekanntgabe des konsolidierten Jahresabschlusses 2019 des Landkreises Günzburg - Vorlage der bedeutendsten Eckdaten**

---

#### **Sachverhalt:**

Die Erstellung der konsolidierten Jahresabschlüsse der Vorjahre verzögerte sich bekanntlich aufgrund personeller Engpässe, durch krankheitsbedingte Ausfälle sowie temporärer Einsätze der zuständigen Mitarbeiterin zur Bewältigung der Corona-Pandemie als auch durch vorrangige Projektarbeiten. Dies hatte letztlich auch Auswirkungen auf die Erstellung der Folgeabschlüsse inklusive des anliegenden konsolidierten Jahresabschluss 2019 für den Landkreis Günzburg. Die noch ausstehenden konsolidierten Jahresabschlüsse werden sukzessive aufgearbeitet - natürlich auch immer in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Fertigstellung der jeweiligen Einzelabschlüsse.

Der Gesamtabschluss ist keine reine Summendarstellung der einzelnen Jahresabschlüsse, sondern erfordert verschiedene „bereinigende“ Schritte und die Berücksichtigung gegenseitiger Finanzbeziehungen.

Der konsolidierte Jahresabschluss besteht im Wesentlichen aus der konsolidierten Ergebnisrechnung und der konsolidierten Vermögensrechnung. Ihm sind eine Kapitalflussrechnung, eine Eigenkapitalübersicht und ein Konsolidierungsbericht beizufügen.

In der Anlage ist der konsolidierte Jahresabschluss 2019 beigefügt. Zusammenfassend werden nachfolgend die bedeutendsten Daten aus dem Jahresabschluss abgebildet:

Konsolidierte Jahresabschlusspositionen	Wert zum 31.12.2019	Abweichung zum Vorjahr
<b>Jahresergebnis</b> (Gesamtüberschuss/- fehlbetrag)	<b>6.568.710,74 €</b>	+ 7.482.624,33 €
<b>Auszahlungen für Investitionen</b>	<b>37.764.702,02 €</b>	+ 11.277.307,98 €
<b>Kreditaufnahmen</b> (einschl. Liquiditätssicherung)	<b>6.667.327,07 €</b>	- 24.012,52 €
<b>Tilgung</b>	<b>2.354.900,00 €</b>	- 931.833,17 €
<b>Gesamtes Eigenkapital</b>	<b>112.042.957,42 €</b>	+ 7.668.375,61 €
<b>Verbindlichkeiten aus Krediten</b> (einschl. Liqui- ditätssicherung)	<b>35.884.156,94 €</b>	+ 4.839.919,38 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>295.226.382,30 €</b>	+ 19.274.699,66 €

### 1. Ergebnisrechnung

Für den Landkreis Günzburg ergibt sich in der konsolidierten Ergebnisrechnung ein Überschuss i.H.v. rund 6,57 Mio. € (verrechneter Gesamtwert).

Die Kernverwaltung schließt 2019 mit einem Überschuss i.H.v. rund 10,65 Mio. €. Die Defizite beim Kommunalunternehmen Kreiskliniken Günzburg-Krumbach betragen rund 6,96 Mio. €, beim Kreisabfallwirtschaftsbetrieb rund 1,38 Mio. € und beim Eigenbetrieb Seniorenheime rund 62 T €. Zwischen den konsolidierten Unternehmen wurden nachvollziehbare Sachverhalte i.H.v. rund 4,32 Mio. € eliminiert.

### 2. Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung weist insgesamt Auszahlungen für Investitionen i.H.v. rund 37,76 Mio. € und Ausleihungen bzw. Kreditaufnahmen i.H.v. rund 6,67 Mio. € sowie Tilgungsleistungen i.H.v. rund 2,35 Mio. € aus. Es handelt sich dabei überwiegend um Investitionskredite für diverse Baumaßnahmen des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Günzburg-Krumbach.

Bei den Investitionen entfielen auf den Landkreis (Kernverwaltung) rund 26,04 Mio. €, auf das Kommunalunternehmen Kreiskliniken mit 9,59 Mio. €, auf den Kreisabfallwirtschaftsbetrieb 2,03 Mio. € und auf den Eigenbetrieb Seniorenheime rund 101,79 T €.

### 3. Vermögensrechnung/Bilanz

Die Bilanzsumme für den Gesamtabschluss beläuft sich zum Stichtag am 31.12.2019 auf rund 295,23 Mio. € und steigt gegenüber dem Vorjahr um ca. 19,27 Mio. € (konsolidierte Werte). Der Hauptanteil am Vermögen des Landkreises ist im Sachanlagevermögen, hier vor allem in Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen, mit einem Gesamtwert von 209 Mio. € gebunden. Das gesamte Anlagevermögen (Sachanlagen, Immaterielles Vermögen, Finanzanlagen) beläuft sich auf 229,24 Mio. €. Dies entspricht einem Anteil von 77,65 % der Bi-

lanzsumme auf der Aktivseite. Die flüssigen Mittel zum Bilanzstichtag betragen 33,05 Mio. € (2018: 42,08 Mio. €), die vor allem der Kernverwaltung (22,96 Mio. €) und dem Eigenbetrieb Kreisabfallwirtschaft (7,94 Mio. €) zuzuordnen waren.

Auf der Passivseite der Bilanz ist das Eigenkapital zum Jahresende 2019 mit 112,04 Mio. € (2018: 104,37 Mio. €) und einem Anteil von 37,95 % der Bilanzsumme ausgewiesen (konsolidierte Werte). Die Verbindlichkeiten aus Krediten (einschließlich Liquiditätssicherung) erhöhten sich zum Bilanzstichtag im Vergleich zum Vorjahr um 4,84 Mio. € auf 35,88 Mio. € (2018: 31,04 Mio. €). Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Krediten betreffen mit 24,62 Mio. € das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Günzburg-Krumbach, mit 5,71 Mio. € den Eigenbetrieb Seniorenheime und mit 5,55 Mio. € den Landkreis Günzburg (Kernverwaltung).

In der Gesamtbetrachtung können die finanziellen Verhältnisse des Landkreises Günzburg als geordnet bezeichnet werden.

#### **Kenntnisnahme:**

Der Kreisausschuss nimmt Kenntnis vom konsolidierten Jahresabschluss 2019 des Landkreises Günzburg.

---

### **zu 6      Kreditaufnahmen für den Landkreis Günzburg in Höhe von bis zu 12 Mio. Euro - Ermächtigung des Landrats**

---

#### **Sachverhalt:**

Die Haushaltssatzung des Landkreises Günzburg für das Jahr 2023 beinhaltet Kreditaufnahmen in Höhe von 12 Mio. Euro. Die Genehmigung der Regierung von Schwaben hierfür liegt jedoch noch nicht vor. Erfahrungsgemäß ist die Genehmigung des doppelhaushalts 2023 voraussichtlich gegen Ende des ersten Halbjahres 2023 zu erwarten.

In der Haushaltssatzung von 2022 wurden ebenfalls 12 Mio. Euro Kreditaufnahmen für investive Ausgaben eingeplant und genehmigt, jedoch noch nicht ausgeschöpft. Die Kreditermächtigung für das abgelaufene Jahr gilt gemäß Art. 65 Abs. 3 Landkreisordnung bis Ende 2023 fort und soll in das Haushaltsjahr 2023 übertragen werden (Sachkonto 321731, Investitionscode 612100-01).

Für die Realisierung und zur Finanzierung der im Kreishaushalt veranschlagten Investitionen sind teilweise Kreditaufnahmen unumgänglich, weil hierfür nicht mehr ausreichende Eigenmittel zur Verfügung stehen. Die Verwaltung schlägt daher vor, zur Sicherung möglichst niedriger Zinsen schnellstmöglich verschiedene Angebote für die Kreditaufnahme mit alternativen Laufzeiten und Zinsbindungen einzuholen.

Um im Hinblick auf die Zinssicherung sowie möglichst günstiger Kreditkonditionen schnell handlungsfähig zu sein, schlägt die Verwaltung überdies vor, Herrn Landrat zu ermächtigen, das wirtschaftlichste Angebot zur Kreditaufnahme in Höhe von bis zu 12 Mio. Euro an das entsprechende Kreditinstitut bzw., soweit für Investitionen passende, im staatlichen Auftrag geförderte Darlehen angeboten werden, an eine Förderbank (z. B. KfW, Labo, LfA) zu vergeben. Dabei kann auch eine Aufteilung der Kreditvergabe aufgrund unterschiedlicher Laufzeiten und Förderaspekte auf verschiedene Kreditinstitute oder Förderbanken in Betracht kommen.

#### **Beschluss:**

Der Kreisausschuss stimmt der Übernahme der Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 sowie einer oder mehrerer Kreditaufnahmen für die im Kreishaushalt veranschlagten Investitionen in einer Gesamthöhe von bis zu 12 Mio. Euro zu. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Kreditangebote einzuholen.

Herr Landrat Dr. Hans Reichhart wird nach Vorlage der Angebote zur Kreditvergabe in Höhe von bis zu 12 Mio. Euro ermächtigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

---

**zu 7 Bargeldloser Zahlungsverkehr - Testlauf**

---

**Sachverhalt:**

Im investiven Bereich des Kreishaushalts 2023 wurden 200.000 Euro für die Anschaffung zwei neuer Kassenautomaten eingeplant (Kostenstelle 111300 Finanzmanagement). Die Ersatzbeschaffungen sind für die Zulassungsstelle in Krumbach und Günzburg vorgesehen. Wegen fehlender Ersatzteile können die bisherigen Automaten künftig nur noch zu stark gestiegenen Preisen bzw. im schlimmsten Fall gar nicht mehr gewartet und Instandgesetzt werden.

In Hinblick auf die Ersatzbeschaffungen prüft die Verwaltung aktuell, ob der Zahlungsverkehr künftig ausschließlich bargeldlos abgewickelt werden kann. Unter bargeldlosem Zahlungsverkehr wird letztlich jede Zahlung verstanden, die ohne Verwendung von Bargeld erfolgt.

Bereits jetzt wird die bargeldlose Zahlung von den Bürgerinnen und Bürgern immer häufiger vorausgesetzt. Daher ist die EC-Kartenzahlung im Landratsamt Günzburg als auch dem Kreishaus Krumbach bereits seit Jahren möglich. Hierzu stehen sowohl die bisherigen Kassenautomaten als auch EC-Terminals an vielen Schaltern zur Verfügung. Im Jahr 2022 wurde dieser Service für unsere Bürgerinnen und Bürger um die Kreditkartenzahlung erweitert. Weitere alternative und bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten wie beispielsweise die Zahlungsabwicklung über PayPal in Form eines Geschäftskontos mit speziellen Verwaltungskonditionen für die öffentliche Hand werden gerade geprüft.

Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sind etwa ein bequemer, unkomplizierter und schneller Bezahlvorgang. Der Aspekt der hygienischen Zahlung ist spätestens seit Corona bekannt, ein Beitrag zur Bekämpfung von Schwarzgeld wird geleistet, Kosten für die Bargeldverarbeitung entfallen etc. Auch auf die eingangs aufgeführten Ersatzbeschaffungen hätte ein bargeldloser Zahlungsverkehr großen Einfluss. So könnten günstigere und flexiblere Kassenautomaten beschafft werden, welche mangels Bargeld auch deutlich wartungsärmer und weniger störanfällig wären.

Um den bargeldlosen Zahlungsverkehr im Hinblick auf eine fundierte Entscheidung zu erproben, plant die Verwaltung in den kommenden Wochen (voraussichtlich im Mai/Juni) einen entsprechenden Testlauf. So soll mit vorheriger Ankündigung und Kommunikation der ausschließlich bargeldlose Zahlungsverkehr erprobt werden. Die Fachbereiche Z1 Finanzen und 10 Bürgerservice erhoffen sich aus dem Testlauf entsprechende Erkenntnisse im Hinblick auf die künftige Ausrichtung.

Abschließend sei noch erwähnt, dass Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz jetzt und auch in Zukunft bar ausbezahlt werden. Für diese Auszahlungen steht aktuell ein gesonderter Kassenautomat zur Verfügung, welcher im Erdgeschoss des Altbaus des Landratsamts Günzburg verortet ist. Der Automat bzw. das aktuelle Vorgehen sollen in diesem Bereich auch in Zukunft, unabhängig von der künftigen Ausrichtung des Zahlungsverkehrs, beibehalten werden.

Für Kreisrat Holzwarth ist Bargeld nach wie vor ein gesetzliches Zahlungsmittel. Im Landratsamt als öffentlicher Einrichtung sollte das unbedingt erhalten bleiben. Bargeld ist für ihn ein Garant für Unabhängigkeit, zudem ist es dadurch nicht nachvollziehbar, welche Ausgaben man wo tätigt. Mit der elektronischen Zahlungsweise hinterlässt man jedoch überall seine

Spuren. Mit solchen Maßnahmen schafft man das Bargeld aber ab.

Kreisrat Brandner findet es gut, dass sich der Landkreis auch im Bereich des Zahlungsverkehrs der Digitalisierung und den modernen Medien stellt. Das Schreckgespenst der Nachvollziehbarkeit kann er überhaupt nicht teilen, weil es eher rückwärtsgewandt als fortschrittlich ist. Er würde empfehlen, gerne mal nach Estland, der Hochburg der Digitalisierung, zu gehen, da gibt es z. B. auch im Bus keine Barzahlungsvorgänge. Man muss schon aufpassen, dass man vor lauter Schutz und Sorge nicht den Anschluss verliert und am Ende, so wie in manchen Bereichen, dann zurückfällt.

**Kenntnisnahme:**

Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

---

**zu 7.1 Europaweite Ausschreibung von Strom- und Gaslieferungen**

---

Kreisrat Schweizer erinnert an die im Februar letzten Jahres beschlossene EU-weite Ausschreibung von Strom- und Gaslieferungen für den Landkreis. Er erkundigt sich nach dem Sachstand.

Der Vorsitzende wird sich hierüber informieren und die Anfrage in der nächsten Sitzung beantworten.

**Kenntnisnahme:**

Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

---

**zu 8 Sonstiges**

---

Günzburg, 11.05.2023

Dr. Hans Reichhart  
Vorsitzender

Elisabeth Dirr, Verwaltungsangestellte  
Protokollführung